

BG Mitte CC Centre

Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
Coopérative de Cautionnement pour PME

Statuten der BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz und Zweck	4
	Art. 1 Firma und Sitz	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Beteiligungen / Mitgliedschaften	4
II.	Genossenschafter	4
	Art. 4 Genossenschafterkreis	4
	Art. 5 Aufnahme /Rekurs	5
	Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
	Art. 7 Genossenschaftskapital /Anteilscheine	5
	Art. 8 Haftung der Genossenschafter	5
	Art. 9 Rückzahlung der Anteilscheine	5
	Art. 10 Verrechnungsrecht mit Anteilscheinen	6
	Art. 11 Entkräftung verlorener Anteilscheine	6
	Art. 12 Wahrung der BG-Interessen	6
III.	Organe	6
	Art. 13 Organe	6
a)	Generalversammlung	6
	Art. 14 Befugnisse der Generalversammlung	6
	Art. 15 Einberufung zur Generalversammlung	7
	Art. 16 Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler	7
	Art. 17 Stimmrecht und Stellvertretung	7
	Art. 18 Tagungsort und virtuelle Generalversammlung	7
	Art. 19 Beschlussfassung	8
b)	Verwaltungsrat	8
	Art. 20 Wahl, Konstituierung, Wählbarkeit	8
	Art. 21 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrats	8
	Art. 22 Beschlussfassung und Protokoll	9
	Art. 23 Vertretung	9
c)	Verwaltungsratsausschuss	9
	Art. 24 Konstituierung und Aufgaben des Verwaltungsratsausschusses	9
d)	Geschäftsleitung	9
	Art. 25 Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung	9
e)	Revisionsstelle	9
	Art. 26 Wahl, Aufgaben	9
IV.	Finanzielle Bestimmungen	10
	Art. 27 Finanzen	10
	Art. 28 Verwendung des Jahresergebnisses	10
	Art. 29 Haftung des Genossenschaftsvermögens	10
	Art. 30 Beschränkung der Bürgschaftsverpflichtungen	10
V.	Geschäftstätigkeit der BG	10
	Art. 31 Bedingungen für Bürgschaftsgewährungen	10
	Art. 32 Risikoprämie	10
VI.	Allgemeine Bestimmungen	11
	Art. 33 Geschäftsjahr	11
	Art. 34 Mitteilungen	11
	Art. 35 Reglemente	11
VII.	Statutenänderung und Auflösung	11
	Art. 36 Statutenänderung	11
	Art. 37 Auflösung der Genossenschaft	11
	Art. 38 Liquidationsbestimmungen	11
	Art. 39 Liquidationsverfahren	11
VIII.	Schlussbestimmungen	12
	Art. 40 Grammatikalisches Geschlecht	12

Statuten der BG Mitte, Bürgerschaftsgenossenschaft für KMU

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma BG Mitte, Bürgerschaftsgenossenschaft für KMU (hienach BG) besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne des Neunundzwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 828 ff). Die BG hat ihren Sitz in Burgdorf.

Art. 2 Zweck

Die BG bezweckt die Förderung von kleineren und mittleren Unternehmungen (KMU) durch Verbürgung von Darlehen und Krediten zugunsten der Genossenschafter sowie weiteren KMU, die nicht Genossenschafter sind zur Eröffnung, Übernahme, Erhaltung und Erweiterung von Betrieben in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Luzern, Obwalden und Nidwalden. Im Kanton Aargau ist die BG befugt, nebst der dort lokal zuständigen Bürgerschaftsorganisation, den Markt ebenfalls zu bearbeiten.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Mit Beschluss der Generalversammlung und mit Zustimmung der zuständigen Behörden kann die Tätigkeit auf angrenzende Gebiete ausgedehnt werden.

Die BG ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte juristische Person. Die BG handelt uneigennützig. Sie verfolgt im Sinne ihres Zwecks öffentliche Aufgaben und strebt keinen Erwerbzweck an.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- a) nebst der Verbürgung von Darlehen und Krediten im Sinne des Hauptzweckes im Weiteren durch Mitwirkung bei Sanierung und Liquidation von Betrieben.
- b) Übernahme von Kauttionen und Baugarantien
- c) Übernahme besonderer Aufgaben zur Förderung der KMU

Art. 3 Beteiligungen / Mitgliedschaften

Zur Erreichung ihrer Ziele entwickelt die BG eigene Aktivitäten und / oder beteiligt sich an entsprechenden privaten oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Organisationen.

Sie kann Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten und weitere Geschäftslokale eröffnen.

II. Genossenschafter

Art. 4 Genossenschafterkreis

Als Genossenschafter der BG können aufgenommen werden:

- a) Berufsverbände, Wirtschaftsverbände und Gewerbevereine
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften
- c) juristische Personen
- d) öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 5 Aufnahme /Rekurs

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin, für Bürgschaftsnehmer durch den Direktor, in allen übrigen Fällen durch den Verwaltungsrat.

Aufnahmegesuche können ohne Grundangabe abgewiesen werden. Den Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Rekurse sind schriftlich innert zehn Tagen ab Eröffnung des abweisenden Beschlusses dem Verwaltungsrat einzureichen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
Dieser kann auf Ende eines Kalenderjahres auf Grund einer Kündigung erfolgen, welche sechs Monate vorher schriftlich einzureichen ist.
- b) durch Genehmigung der Übertragung eines Anteilscheines
- c) durch Ausschluss
Der Ausschluss wird durch den Verwaltungsrat ausgesprochen, wenn ein Mitglied durch seine Handlungen die Interessen der BG schädigt oder diese zu Verlust bringt. Ausgeschlossenem steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt zehn Tage von der Eröffnung des Beschlusses gerechnet. Der Rekurs ist schriftlich und begründet dem Verwaltungsrat einzureichen.
- d) durch den Tod bei natürlichen Personen
Erben, die in den Besitz von Anteilscheinen gelangen, können in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.
- e) durch Auflösung bei juristischen Personen und Personengesellschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Art. 7 Genossenschaftskapital /Anteilscheine

Ein Anteilschein lautet auf den Betrag von CHF 250.–. Die Genossenschafter sind zur Übernahme von mindestens einem Anteilschein im Betrage von CHF 250.– verpflichtet. Der Gegenwert ist vor der Ausstellung einzuzahlen.

Es können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Es bestehen alte Anteilscheine im Nennwert von CHF 50.–, welche ihre Gültigkeit behalten.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers, sind nicht verpfändbar und nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung der BG übertragbar.

Die Genossenschaft führt ein Genossenschaferverzeichnis in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschafers, sowie die Adresse eingetragen werden. Nur die darin eingetragenen Genossenschafers sind berechtigt, die mit den Anteilscheinen verbundenen Rechte geltend zu machen.

Die Genossenschafers sind verpflichtet, Adresskorrekturen unverzüglich zu melden.

Art. 8 Haftung der Genossenschafers

Eine über den Anteilscheinbetrag hinausgehende Haftung der Genossenschafers besteht nicht.

Art. 9 Rückzahlung der Anteilscheine

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger haben per Ende des laufenden Geschäftsjahres nur Anspruch auf Rückzahlung des Wertes ihrer einbezahlten Genossenschaftsanteile.

Massgebend für den Wert dieser Anteile im Moment der Rückzahlung ist der auf diese Anteile entfallende Anteil am bilanzmässigen Reinvermögen der Genossenschaft ohne Reserven jeder Art, unter Abzug eines eventuellen Verlustvortrages.

Die Rückzahlung darf maximal die Höhe der ursprünglichen vom betreffenden Genossenschafter geleisteten Beiträge erreichen. Weitergehende Abfindungsansprüche bestehen nicht.

Die BG kann die Rückzahlung gekündeter Anteilscheine bis längstens drei Jahre nach Inkrafttreten des Austrittes des einzelnen Genossenschafers aufschieben.

Art. 10 Verrechnungsrecht mit Anteilscheinen

Genossenschafter, für welche die BG Verpflichtungen übernommen hat, oder deren Rechtsnachfolger, haben erst Anspruch auf die Rückzahlung der von ihnen übernommenen Genossenschaftsanteile, wenn sie sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der BG erfüllt haben und diese jeglicher Haftung für sie entbunden ist. Hat die BG für einen Genossenschafter aus einer Verpflichtung einzustehen, so wird der Anteilschein zur sofortigen Verrechnung fällig.

Art. 11 Entkräftung verlorener Anteilscheine

Vermisste oder abhanden gekommene Anteilscheine können auf Kosten des Genossenschafers entkräftet werden. Die Auszahlung der entkräfteten Titel sowie die Ausfertigung neuer Anteilscheine erfolgt nur gegen Revers.

Art. 12 Wahrung der BG-Interessen

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, die Interessen der BG zu wahren und sich den Statuten und Reglementen sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane zu fügen.

III. Organe

Art. 13 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Verwaltungsratsausschuss
- d) die Geschäftsleitung
- e) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 14 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der BG. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderungen der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts, einschliesslich der Jahresrechnung und sämtlicher weiterer gesetzlich vorgeschriebener Bestandteile sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- f) Entlastung des Verwaltungsrats

- g) Behandlung der Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten, vom Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen werden
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der BG

Art. 15 Einberufung zur Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im ersten Semester statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, so oft der Verwaltungsrat dies für nötig erachtet, oder wenn die Revisionsstelle oder ein Zehntel der Genossenschafter dies verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen, und zwar durch Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen. Eine persönliche Einladung an die Genossenschafter muss nicht erfolgen.

Mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung sind den Genossenschaf tern der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Verwaltungsrat mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Generalversammlung wohl beraten, nicht aber beschliessen.

Art. 16 Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

Der Präsident, oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats, leitet die Verhandlungen der Generalversammlung.

Ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Sekretär führt das Protokoll, welches dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Als Stimmzähler wählt die Generalversammlung die nötige Zahl Genossenschafter, welche nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Art. 17 Stimmrecht und Stellvertretung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Die Vertretung durch Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch muss der Vollmachträger selbst Genossenschafter sein und eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 18 Tagungsort und virtuelle Generalversammlung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Für die Verwendung der elektronischen Mittel gelten die Voraussetzungen gemäss Art. 893a iVm Art. 701e OR.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 19 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen als gewählt zu betrachten, die am meisten Stimmen erhalten.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Gleichheit der Stimmen den Stichentscheid.

b) Verwaltungsrat

Art. 20 Wahl, Konstituierung, Wählbarkeit

Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche Genossenschafter sein müssen. Bei der Wahl des Verwaltungsrats ist auf den Umfang der Beteiligung der Genossenschafter und deren geographische Herkunft angemessen Rücksicht zu nehmen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt den Sekretär.

Bei Vakanzen erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat längstens bis zur Generalversammlung, die ihrem 70. Geburtstag folgt, ausüben.

Art. 21 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrats

Dem Verwaltungsrat obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz, diese Statuten oder Reglemente / Weisungen anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Oberleitung der BG inkl. Überwachung der Geschäftsführung
- b) Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente und Weisungen
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung und der Grundsätze der Vermögensanlage
- d) Einberufung der Generalversammlung und deren Vorbereitung
- e) Wahl des Verwaltungsratsausschusses und / oder weiterer Ausschüsse
- f) Wahl und Entlassung des Direktors
- g) Beschlussfassung über Gründungen von Tochtergesellschaften, Errichtung von Zweigniederlassungen und Eröffnung von weiteren Geschäftslökalen, Beteiligungen, Erwerb, Nutzung und Veräusserung von Liegenschaften
- h) Ausschluss von Genossenschaftern
- i) Entscheid über alle weiteren Geschäfte, soweit diese nicht delegiert sind

Art. 22 Beschlussfassung und Protokoll

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, schriftlich und begründet eine Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

Für die Verhandlungen, Beschlussfassungen und Wahlen finden die Vorschriften über die Generalversammlung sinngemässe Anwendung.

Der Verwaltungsrat kann demnach seine Beschlüsse fassen:

1. An einer Sitzung mit Tagungsort. Mitglieder können telefonisch oder über Video an einer Sitzung teilnehmen. Sofern sie der Verhandlung vollständig folgen können, gelten sie als anwesend;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel (virtuelle Sitzung), in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die virtuelle Generalversammlung;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf dem elektronischen Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anders lautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 23 Vertretung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

c) Verwaltungsratsausschuss

Art. 24 Konstituierung und Aufgaben des Verwaltungsratsausschusses

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern wählen und kann weitere Ausschüsse bestellen und denselben Aufgaben delegieren und Kompetenzen erteilen. Insbesondere wird der Ausschuss ermächtigt, in Bezug auf einzelne Bürgschaften abschliessend Beschluss zu fassen.

Der Präsident gehört dem Verwaltungsratsausschuss zwingend an.

d) Geschäftsleitung

Art. 25 Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung

Die Organisation der Geschäftsleitung untersteht dem Direktor, dessen Aufgaben im Organisationsreglement umschrieben werden.

e) Revisionsstelle

Art. 26 Wahl, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 Abs. 1 iVm Art. 727 ff. OR

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 27 Finanzen

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) das Genossenschaftskapital, welches gebildet wird durch das Anteilscheinkapital und die Reserven
- b) Zuwendungen und Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- c) Erträge des Genossenschaftsvermögens
- d) Provisionen
- e) Risikoprämien und Gebühren
- f) durch verrechenbare Dienstleistungen

Art. 28 Verwendung des Jahresergebnisses

Ein nach Deckung der Ausgaben und Verluste sowie nach Vornahme von Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in den Reservefonds verbleibender Überschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung. In der Regel ist dieser Überschuss dem Reservefonds zuzuweisen.

Eine Verzinsung des Anteilscheinkapitals ist nicht vorgesehen. Die Ausrichtung von Tantiemen an den Verwaltungsrat ist nicht gestattet.

Art. 29 Haftung des Genossenschaftsvermögens

Für Verluste, die nicht aus Rückversicherungen und ordentlichen Einnahmen gedeckt werden können, haften in erster Linie die Reserven und erst nachher das Genossenschaftskapital.

Art. 30 Beschränkung der Bürgschaftsverpflichtungen

Die gesamten Bürgschaftsverpflichtungen (Anteil Eigenhaftung) dürfen ohne Einrechnung des Zuschlages für Zinsen und Kosten den fünffachen Betrag des Anteilscheinkapitals, zu-/ abzüglich Gewinn-/ Verlustvortrag und der frei verfügbaren Reserven nicht übersteigen.

V. Geschäftstätigkeit der BG

Art. 31 Bedingungen für Bürgschaftsgewährungen

Die Bedingungen zur Übernahme von Bürgschaften richten sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Bundesgesetzgebung, dem Leistungsauftrag mit dem Seco sowie den Vereinbarungen mit den angeschlossenen Kantonen im Tätigkeitsbereich der BG, wie auch nach den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen und Weisungen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäftsbedingungen in einem Organisationsreglement erlassen.

Art. 32 Risikoprämie

Auf den gewährten Bürgschaften und Kautionen ist eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Risikoprämie zu erheben. Sie ist kostengerecht zu bemessen, d.h. unter Berücksichtigung des Verlustrisikos und des administrativen Aufwandes.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innert drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Direktor dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle den Geschäftsbericht, einschliesslich der Jahresrechnung und des Lageberichts, zu unterbreiten.

Der Geschäftsbericht, einschliesslich Lagebericht und Jahresrechnung geht mit den Anträgen des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle zur Genehmigung an die Generalversammlung.

Art. 34 Mitteilungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Vorbehalten bleibt Art. 15 hiervor.

Art. 35 Reglemente

Der Verwaltungsrat kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsratsmitglieder, Ausschüsse oder Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall die erforderlichen Reglemente zu erlassen, in welchen zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat geregelt sind.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 36 Statutenänderung

Diese Statuten können von der Generalversammlung jederzeit unter Beachtung der von Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Form geändert werden. Die Beschlussfassung hierüber bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 37 Auflösung der Genossenschaft

Eine Auflösung der BG kann nur erfolgen, wenn an der Generalversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

Art. 38 Liquidationsbestimmungen

Die Liquidation der BG erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern nicht die Generalversammlung einen Dritten damit beauftragt.

Das Verfahren der Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, unter Vorbehalt des nachstehenden Art. 39.

Art. 39 Liquidationsverfahren

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser einer von der Generalversammlung zu bestimmenden, wegen öffentlichen Zwecken steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zur Verfügung zu stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 40 Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, an sämtliche Personen.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 2024 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit sämtlichen bisherigen Statutendaten und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Burgdorf, 15. Mai 2024

Der Präsident:



Markus Grütter

Der Direktor:



Valentin Werlen